

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)360-F**  
öAn am 01.07.20  
29.06.2020



# Stellungnahme

---

Öffentliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf zur Umsetzung der  
Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen  
Union (Novellierung des  
Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Berlin, 26.06.2020



## Stellungnahme

---

Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beinhaltet einige Regelungen, die den Handel in Deutschland deutlich beeinträchtigen und weit über die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) hinausgehen. Insbesondere die neu eingeführten Obhutspflichten, die Regelungen zur „erweiterten“ Herstellerverantwortung aus der Einwegkunststoffrichtlinie sowie zur freiwilligen Rücknahme bedürfen unserer Meinung nach noch der Überarbeitung.

### **Obhutspflichten**

Die neu eingeführten Obhutspflichten gehen deutlich über das EU-Recht hinaus und sind in der Abfallrahmenrichtlinie nicht vorgesehen. Wir lehnen diese Obhutspflichten deutlich ab, da sie einem Verbot von Retourenvernichtung (offline und online) gleichkämen. Als rein nationales Instrument würde die Obhutspflicht allein die deutsche Wirtschaft treffen, die vor dem Hintergrund der Corona-Krise ohnehin geschwächt ist.

Der Handel setzt zudem schon heute aus Kostengründen alles daran, die Retourenquote von Waren so gering wie möglich zu halten. Studien der Universität Bamberg ergeben, dass weniger als 4% der Retouren entsorgt werden müssen. Dies sind Ausnahmefälle, in denen zurückgegebene Ware so stark verschmutzt oder beschädigt ist, dass der Handel die Ware nicht mehr in Verkehr bringen oder spenden kann. Ein Verbot würde zudem überproportional kleinere Händler schwächen, da die Entsorgungsquote mit der Unternehmensgröße abnimmt. Die Ausführungen zur Obhutspflicht bergen die Gefahr der Überreglementierung und sind ohne Vorbild in den bestehenden unionsrechtlichen und nationalen Regelungen zur Produktverantwortung aufgenommen worden. Dringend notwendig wäre es dagegen, das Spenden retournierter Waren zu erleichtern. Dies sollte für nicht mehr verkäufliche Ware des stationären Einzelhandels sowie des Online-Handels gelten. Derzeit müssen Händler auf gespendete Waren Umsatzsteuer zahlen, ohne Geld für die Ware erhalten zu haben. Das belastet ein spendendes Unternehmen zusätzlich zur unentgeltlichen Abgabe der Ware und steht nicht im Einklang mit der Idee einer Spende.

Die nachträglich in das Gesetz aufgenommene Transparenzpflicht für den Umgang mit Produkten, die unter die Obhutspflicht fallen, lehnen wir eindeutig ab, da die Pflicht insbesondere für kleine und mittlere Händler unverhältnismäßig wäre und unnötige Bürokratielast erzeugen würde. Der Bundesrat hat die Transparenzpflicht in seiner Stellungnahme als „nicht geboten und unverhältnismäßig“ bezeichnet, dies sehen wir ebenso. Vor dem Hintergrund, dass mit dieser Regelung primär Daten und Fakten gesammelt werden sollen, wäre eine einmalige Erhebung möglich, um so die gewünschten Informationen zu erhalten und nicht die gesamte Wirtschaft dauerhaft mit neuen Berichtspflichten zu belasten.

### **„Erweiterte“ Produktverantwortung**

Die auf EU-Ebene beschlossene Ausweitung der Herstellerverantwortung auf Kosten der Beseitigung von Littering sehen wir als falsches Signal. Es könnte sich sogar kontraproduktiv auf die Zielerreichung der Kreislaufwirtschaft auswirken, denn es entlässt den Bürger aus der Verantwortung für einen sorgfältigen



Umgang mit Produkten am Ende ihres Nutzungszyklus. Da die Regelungen zur Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht weiter definiert werden, bieten sie aus unserer Sicht deutlich zu viel Spielraum. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geforderte Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung über die in Anhang Teil E der Einwegplastik-Richtlinie aufgeführten Produkte hinaus lehnt der Handel deutlich ab. Eine Ausweitung könnte extrem negative Folgen für die deutsche Wirtschaft haben, weil damit national eine unbegrenzte Menge an Erzeugnissen unter die Kostenpflichten fallen könnte, die in anderen Mitgliedsstaaten nicht geregelt werden. Die Pflichten aus der Einwegkunststoffrichtlinie müssen im KrWG 1:1 umgesetzt werden.

### **Freiwillige Rücknahme**

Der HDE begrüßt, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung die freiwillige Rücknahme dahingehend erleichtert wurde, dass die geplante Rücknahme und Verwertung von Abfällen insgesamt gleichwertig erfolgen muss wie die Rücknahme und Verwertung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Es wäre nicht logisch, einen Qualitätsunterschied zwischen der freiwilligen und der kommunalen Sammlung festzulegen, wie es noch im ersten Entwurf des Gesetzes gefordert wurde.

Andere Anforderungen an die freiwillige Rücknahme sind jedoch stark verschärft worden und gehen über eine 1:1-Umsetzung der AbfRRL hinaus. So müssen nach §25 Absatz 1 Nummer 1 eine flächendeckende Rückgabemöglichkeit sowie die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung sichergestellt sein. Zudem sollen nach §26 Absatz 3 Nummer 1 nur Abfälle von Erzeugnissen zurückgenommen werden, die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden. Diese Einschränkungen bilden eine hohe Hürde. Typischerweise ist bei freiwilligen Rücknahmesystemen eine Trennung von Fremd- und Eigenware nur schwer möglich (zum Beispiel weil Kennzeichnungen oder Kaufbelege für eine korrekte Zuordnung fehlen) und würde, z.B. bei Gebrauchtkleidung, die Rücknahme faktisch so kundenunfreundlich gestalten, dass sie vom Kunden nicht mehr akzeptiert würde. Ohne Kundenunterstützung sind freiwillige Rücknahmesysteme aber nicht realisierbar. Dies wird zu geringeren Rückgabequoten und damit verbunden geringeren Verwertungsquoten führen. Der Gesetzentwurf würde bereits erfolgreich bestehende Systeme zur freiwilligen Rücknahme praktisch unmöglich machen und deren Weiterentwicklung erschweren.

*Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.*